



**NABU** Postfach 20 33 53 20223 Hamburg

**Bezirksamt Altona  
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung**  
Platz der Republik 1  
22765 Hamburg

**AG Falkensteiner Ufer in der  
NABU Gruppe WEST**  
Benjamin Harders  
☎ 040 / 80 05 06 51  
📠 040 / 18 19 68 08  
✉ AG@falkensteiner-ufer.de  
Falkensteiner Ufer 58  
22587 Hamburg

## **Information zum Stand der Sperrung während der Amphibienwanderung am Falkensteiner Ufer** Hamburg, 16. Februar 2012

Der Verkehrsausschuss und der Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport werden um Kenntnisnahme gebeten.

**Einleitung:** Seit 1990 wird ein kurzes Teilstück des Falkensteiner Ufers während der jedes Jahr stattfindenden Amphibienwanderung durch das Bezirksamt Altona gesperrt. Amphibien sind in Deutschland gesetzlich besonders geschützt und dürfen nicht getötet werden und insbesondere während der Laichzeit nicht gestört werden. Aus aktuellem Anlass erlaube ich mir Sie zu informieren; es ist möglich, dass die Amphibienwanderung erstmalig seit 22 Jahren deutlich schlechter geschützt wird, indem die temporäre Sperrung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde nicht genehmigt wird.

### **Sachstand Sperrung:**

- Durch das Verkehrskonzept des Bezirksamts im Jahre 2011 aufmerksam geworden, teilte die Untere Straßenverkehrsbehörde PK26-3 dem Bezirksamt mit, dass eine Zustimmung bzw. Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zur temporären Sperrung erforderlich sei. Im Übrigen sei eine solche Anordnung nie erteilt worden.
- Am 8. Februar 2012 bat das Bezirksamt die Untere Straßenverkehrsbehörde um Ausfertigung der Verkehrsbehördlichen Anordnung.
- Mit Verweis auf eine Ankündigung des damaligen Leiters der Unteren Straßenverkehrsbehörde, Herrn Saß, im Jahre 2011, die nach meiner Kenntnis noch nicht veröffentlicht wurde, wird mitgeteilt, dass es im Jahre 2011 letztmalig eine Sperrung des Falkensteiner Ufers gegeben hätte. Außerdem sollten die bilateralen Behördengespräche zur Findung einer zukünftigen Lösung abgewartet werden, die voraussichtlich erst Mitte März fortgesetzt würden. In dieses schwebende Verfahren könne die Untere Straßenverkehrsbehörde zudem nicht eingreifen,

indem sie die Straßensperrung vorab genehmigte. Im Übrigen solle ich angeblich zugesagt haben die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen einen Amphibienschutzzaun in dem Teilbereich des Falkensteiner Ufers, der die vergangenen 22 Jahre abgesperrt wurde, aufzustellen und abzusammeln.

- In einem Telefonat mit der Dienststellenleitung des PK 26, Frau Marquardt, am 15.02.2012 habe ich den letzten Punkt als offensichtliches Missverständnis ausgewiesen. Zudem verfügen wir nicht über die notwendigen personellen Kapazitäten. Den Standpunkt der Unteren Straßenverkehrsbehörde zur Sperrung mit Verweis auf das Verfahren kann ich gut nachvollziehen.
- In einem weiteren Telefonat mit der Amtsleitung A3 der Innenbehörde, Herrn Schubert, am 15.02.2012 habe ich die Innenbehörde gebeten – ungeachtet des schwebenden Verfahrens – in diesem Jahr der Unteren Straßenverkehrsbehörde ausnahmsweise die Genehmigung zur Ausfertigung der Anordnung zur temporären Straßensperrung, wie die Sperrung in den Vorjahren aufgestellt wurde, zu erteilen.

Die Intention des Bezirksversammlungsbeschlusses vom 27.01.2011 und des Verkehrskonzeptes des Bezirksamts, vorgestellt am 20.06.2011, war es eine langfristige Verbesserung für den Amphibienschutz und die Naherholungssuchenden zu erzielen und nicht kurzfristig eine Verschlechterung. Deshalb hoffen wir zunächst auf die kurzfristige Unterstützung der Innenbehörde.

### **Erforderliche Prüfung auf Vermeidbarkeit der Belästigungen durch den Straßenverkehr durch andere Maßnahmen als die Beschränkung des Verkehrs durch Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 (1a) StVO**

Das von Herrn Landwehr (Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung Loki Schmidt) im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) im Juni 2011 verfasste Gutachten zählt zwar die unterschiedlichen Schutzmaßnahmen auf, die theoretisch in Betracht kämen. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten kommt das Gutachten aber zu dem Schluss dass:

1. die Installation von permanenten Leiteinrichtungen in Teilbereichen technisch problematisch ist,
2. permanente Leiteinrichtungen erst nach 5 Jahren Untersuchungszeitraum realisierbar sind,
3. Mobile Krötenschutzzäune nicht zu einer Verbesserung führen,
4. Die Nullvariante ausgeschlossen werden soll und
5. Absperrelemente am wirksamsten und kostengünstigsten sind.

Unsere Arbeitsgruppe setzt sich für eine zielgerichtete Lösung mit Augenmaß ein. Eine Kombination der Maßnahmen würde unter der gegebenen Restriktionen den höchsten Nutzwert für die betroffenen Rechtsgüter erzielen.

**Erforderliche Prüfung auf ein örtlich erheblich höheres Risiko der jeweiligen Rechtsgüterbeeinträchtigung als allgemein üblich gemäß § 45 (9) StVO**

Rechtsgüter, die durch eine Beschränkung des Verkehrs durch Verkehrseinrichtungen geschützt werden können, sind gemäß § 45 (1a) StVO u.a.:

- Nr. 4: Erholung in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen
- Nr. 4a: Arten- oder Biotopschutz durch örtlich begrenzte Maßnahmen

Das **Rechtsgut Erholung** wird an Wochenenden von 10 – 22 Uhr am Falkensteiner Ufer mit sehr großer Wahrscheinlichkeit erheblich höher beeinträchtigt, als in Hamburg allgemein üblich.

Dementsprechend wurde ein Fahrverbot angeordnet und durch die Aufstellung von Verkehrsschildern kenntlich gemacht. Die selben Maßstäbe können für andere Verkehrseinrichtungen, also Absperrelemente angelegt werden. Die Straße Falkensteiner Ufer liegt im Blankeneser Landschaftsschutzgebiet. Es ist verboten „die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss (...) zu stören“ (§ 2 AltonaLSchTSchV HA) „Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können (...) bedürfen der Genehmigung.“ (§ 3 AltonaLSchTSchV HA)

Die **Rechtsgüter Arten- oder Biotopschutz** werden während der Krötenwanderungen im März/April von 18 Uhr – 8 Uhr, selten tagsüber, und im Juni/Juli auch tagsüber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit durch den motorisierten Verkehr aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse erheblich höher beeinträchtigt, als in Hamburg allgemein üblich. Am Falkensteiner Ufer gibt es Hamburgs größtes Erdkrötenvorkommen. Das Laichgewässer (Westbecken) liegt unmittelbar an der Straße. Nicht nur gemäß BnatSchG und HmbBNatSchAG sind Amphibien besonders geschützt. Gemäß § 2 AltonaLSchTSchV HA ist es verboten „frei lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen“.

**Sachstand weitere Amphibienschutzmaßnahmen:** Es fanden diverse Abstimmungsgespräche mit BehördenvertreterInnen statt. Auf folgende Treffen und Protokolle möchten wir Sie hinweisen:

- Projekt 100 Teiche – Begehung <http://falkensteiner-ufer.de/dateien/protokoll-2012-01-Teiche.pdf>
- Abstimmung Bezirksamt Altona <http://falkensteiner-ufer.de/dateien/protokoll-2012-01-12.pdf>
- Vorstellung der Arbeitsgruppe im Grünausschuss  
[http://falkensteiner-ufer.de/dateien/presentation\\_AG\\_falkensteiner\\_ufer\\_2012\\_Vorstellung.pdf](http://falkensteiner-ufer.de/dateien/presentation_AG_falkensteiner_ufer_2012_Vorstellung.pdf)
- Defizite [http://falkensteiner-ufer.de/dateien/Defizite\\_Falkensteiner\\_Ufer\\_Langfassung.pdf](http://falkensteiner-ufer.de/dateien/Defizite_Falkensteiner_Ufer_Langfassung.pdf)
- Jahresbericht 2011 <http://falkensteiner-ufer.de/dateien/2011-AG-Jahresbericht-NABU.pdf>
- Ab 2012 werden mit Zustimmung des Bezirksamts und der Straßenverkehrsbehörde während der Amphibienwanderungen Warnschilder aufgestellt

gez. B. Harders

